



Kostenbeitragssatzung

zur Satzung der Gemeinde Abtsteinach vom 01.03.2024 über die Benutzung des Kindergartens Kinderinsel der Gemeinde Abtsteinach

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142 zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBl. S.90, 93 und; §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl. I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl. I S. 2824; 2023 I Nr. 19

Hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Abtsteinach in ihrer Sitzung am 02.02.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern im Kindergarten Kinderinsel der Gemeinde Abtsteinach

§ 1

Kostenbeitragspflicht und Zahlung von Verpflegungsentgelt

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der Einrichtung für Kinder der Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelt zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten und bis zum 01. eines jeden Monats fällig.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht). Falls keine Zahlung eingeht und auch keine Übernahme der Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII erfolgt, ist der andere Elternteil kostenpflichtig. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (4) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung des Kindes/der Kinder in der Einrichtung für Kinder.

Als Kostenbeiträge und Entgelte sind zu zahlen:

- a) der Kostenbeitrag;
 - b) das Verpflegungsentgelt;
 - c) das Getränke- und Bastelentgelt
- (5) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Angemeldete Essen müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden. Eine tageweise Buchung ist nicht möglich.
- (6) Das Getränke- und Bastelentgelt stellt eine Kostenbeteiligung an den Getränken und am Bastelbedarf für die Kinder dar. Es wird pauschaliert erhoben und ist ebenso wie die Aufwendungen für besondere Aktivitäten (z.B. Theaterbesuche u.a.) von den Entgeltspflichtigen zu erstatten.
- (7) Der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungs-, Getränke- und Bastelentgelt sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten. Im Anmeldungsmonat wird nur die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben, wenn das Kind erst nach dem 15. Kalendertag aufgenommen wird.

§ 2 Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt):

Modul 1	Regelbetreuung bis zu 6,0 Stunden / Tag (ohne Mittagsversorgung)	Jahr	
		2024:	149,16 € / Monat
		2025:	151,87 € / Monat

§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Abtsteinach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Einrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
1. Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
 2. Bei Wegzug (siehe hierzu auch § 3 Absatz 3 der Satzung über die Betreuung von Kindern im Kindergarten Kinderinsel (Benutzungssatzung)) in ein anderes Bundesland erfolgt keine Befreiung von den Kostenbeiträgen. Die Kostenbeiträge gem. § 2 dieser Satzung sind von den Erziehungsberechtigten zu entrichten.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 4 Verpflegungsentgelt, Getränke- und Frühstücksgeld

Der Gemeindevorstand wird zur Festsetzung des Verpflegungsentgeltes sowie des Getränke- und Bastelentgeltes nach § 1 Absatz 4 Buchstaben b) und c) ermächtigt.

Folgende Pauschalen für Verpflegungs-, Getränke- und Bastelgeld werden erhoben:

Verpflegungsentgelt	30,00 € / Monat
Getränkeentgelt	5,00 € / Monat
Bastelentgelt	5,00 € / Monat

§ 5 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Einrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungs-, Getränke- und Bastelentgelt sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung des Kostenbeitrags und der Entgelte erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, betrieblicher Veranstaltungen, Personalausfall, gesundheitlichen Gründen, Nichtbenutzbarkeit von Räumen, Fortbildung, Streik, höherer Gewalt) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen durchgehenden Zeitraum von mehr als 6 Wochen nicht besuchen, kann der Gemeindevorstand nach Ermessen entsprechend § 227 AO eine Ermäßigung oder einen Erlass der Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit gewähren.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden, soweit keine Kostenfreistellung nach § 3 besteht. Gegebenenfalls kann daher auch eine Ganztagsbetreuung auf die Regelbetreuungszeit gekürzt werden.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach und der Abgabenordnung.

§ 6 Kostenübernahme

Über das Jugendamt des Kreises Bergstraße oder den Eigenbetrieb „Neue Wege Kreis Bergstraße“ kann Kostenübernahme beantragt werden, wenn es die wirtschaftliche Lage der Zahlungspflichtigen erfordert. Diese Behörde entscheidet über den Antrag.

§ 7 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. § 12 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Einrichtungen für Kinder in der Gemeinde Abtsteinach gilt entsprechend.

§ 8 Datenschutz

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden (s. § 13 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Einrichtungen für Kinder in der Gemeinde Abtsteinach (Benutzungssatzung)).

§ 9 In-Kraft-Treten

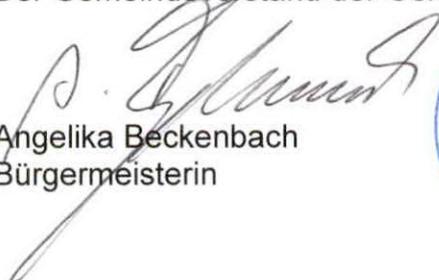
Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntgabe in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Abtsteinach, den 02.02.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach


Angelika Beckenbach
Bürgermeisterin

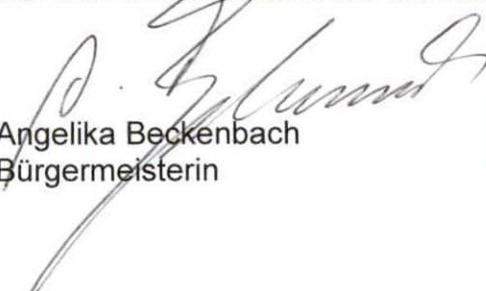


Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde gemäß § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Abtsteinach im Amtsblatt der Gemeinde Abtsteinach (namentlich „Hardbergbote“) vom 01.03.2024 bekannt gemacht. Sie ist somit am 01.03.2024 in Kraft getreten.

Abtsteinach, den 01.03.2024

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Abtsteinach


Angelika Beckenbach
Bürgermeisterin

